Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0397/17

Tite

Antrag der Fraktion Freie Wähler, FDP, Piraten - Aufgabenkritische Untersuchung der Organisation des Amtes für Geoinformation und Bodenordnung

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Amt für Geoinformation und Bodenordnung mit sofortiger Wirkung einer aufgabenkritischen Untersuchung der Organisation des Amtes zu unterziehen und dabei eine Auflösung des Amtes mit Umbesetzung der betreffenden Stellen zu prüfen.

Unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des Dezernates 04 und des Amtes 11hat der Oberbürgermeister die Drucksache 2368/16 auf Grund folgender Rechtsgrundlage abgelehnt:

"Gemäß § 29 Abs. 1 ThürKO i.V.m. § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt leitet ausschließlich der Oberbürgermeister die Gemeindeverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt regelt dementsprechend die Zuständigkeit des Stadtrats über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, sofern der Oberbürgermeister nicht zuständig ist. Damit fallen Fragen über die Organisation der Verwaltung und damit insbesondere die Struktur der Ämter eindeutig in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters und nicht des Stadtrats.

Aus diesem Grunde wäre eine Beschlussfassung des Stadtrates über die Auflösung eines Amts als Gesetzesverstoß rechtswidrig. Ein Verstoß gegen die rechtlichen Rahmenbedingungen führt zwingend zu einem Beanstandungsverfahren nach § 44 ThürKO."

Daraufhin hat die Fraktion die Drucksache zum 30.11.2016 zurückgezogen.

Mit Drucksache 0397/17 reicht die Fraktion den gleichen Text modifiziert als Auftrag zu einer aufgabenkritischen Organisationsuntersuchung ein, die die Auflösung des Amtes für Geoinformation und Bodenordnung gleichermaßen verfolgt. Insofern ist die Ablehnung weiter aufrecht zu erhalten.

Folgende organisatorischen, arbeits- und beamtenrechtlichen Aspekte unterstützen die weitere Ablehnung:

Zu Pkt. 3 und 4

Prüfung Betriebsübergang bei Beschäftigten

Vom Betriebsübergang betroffene Beschäftigte können dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Information über einen geplanten Betriebsübergang widersprechen mit der Folge, dass das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen Arbeitgeber fortbesteht (§ 613a Abs. 6 S. 1 BGB). Verfügt der bisherige Arbeitgeber nach dem Betriebsübergang über keine anderen Beschäftigungsmöglichkeiten, gehen widersprechende Beschäftigte das Risiko einer betriebsbedingten Kündigung oder einer Änderungskündigung ein. Um betriebsbedingte Kündigungen/Änderungskündigungen durchzusetzen, müsste in der Stadtverwaltung Erfurt ein Sozialauswahlverfahren durchgeführt werden.

Zudem würden bei einem Betriebsübergang Ausgleichszahlungen auf der Grundlage der §§ 15 ff. der Satzung der Zusatzversorgungskasse nach dem TV-EUmw/VKA anfallen, die die Stadt Erfurt zu

trägen hätte.

Die Überleitung der Horterzieher/-innen im Modellprojekt Grundschulhorte zum Freistaat Thüringen im Sommer 2016 ist mit einer Ausgliederung des Amtes für Geoinformation und Bodenordnung nicht vergleichbar, da zum einen mit den betroffenen Erzieher/-innen von vornherein nur ein befristetes Arbeitsverhältnis für die Dauer des Projektes bestand und zum anderen das Land die Übernahme der Ausgleichszahlung an die Zusatzversorgungskasse in Aussicht stellte.

Prüfung Versetzung von Beamten zum Land Thüringen

Zurzeit sind im Amt für Geoinformation und Bodenordnung elf Beamte/innen beschäftigt, für die die Bestimmungen des TVöD zum Betriebsübergang keine Anwendung finden.

Bei einer Aufgabenrückübertragung an das Land Thüringen müssten die Beamten/innen aus dem Amt für Geoinformation und Bodenordnung in andere Ämter der Stadtverwaltung umgesetzt werden. Vornehmlich handelt es sich jedoch um Beamte/innen mit der Laufbahnbefähigung für den vermessungstechnischen Dienst, die eine Qualifikation für die allgemeine Verwaltung nicht besitzen und daher erst über umfangreiche kostenintensive Qualifizierungsmaßnahmen umgeschult werden müssten.

Voraussetzung für eine Versetzung von Beamten zum Land Thüringen ist die Erklärung des Einvernehmens zur Abgabe bzw. Aufnahme der Beamten/innen auf Seiten der Stadtverwaltung Erfurt und auch des Landes Thüringen. Eine Versetzung von Beamten zu einem anderen Dienstherrn ist grundsätzlich nur mit deren Zustimmung möglich. Sie können auch ohne ihre Zustimmung zu einem anderen Dienstherrn versetzt werden, wenn dienstliche Gründe dies erfordern und wenn ihnen die neue Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufserfahrung zuzumuten ist. Hierbei ist ausschließlich eine Versetzung unter Beibehaltung des derzeitigen Endgrundgehaltes des Beamten möglich.

Bei der in der Drucksache anvisierten Auflösung des Amtes für Geoinformation und Bodenordnung zum 01.01.2017 müsste das Land bereits ab 01.01.2017 entsprechende Planstellen für die zu versetzenden Beamten vorhalten. Eine freie besetzbare Planstelle ist Grundvoraussetzung für eine Versetzung.

Zu Pkt. 5 und 6

Zum jetzigen Zeitpunkt ist über die Zukunft und Weiterexistenz des derzeitigen Amtes für Grundstücks- und Gebäudewirtschaft nicht entschieden, denn das Projekt über die Reorganisation des Amtes soll bis Jahresende 2016 seine Vorschläge zu potentiellen Veränderungen vorlegen. Unter diesem Gesichtspunkt wird seit 1½ Jahren die Ausschreibung und Besetzung der Amtsleitung dieses Amtes verzögert, so dass nicht erwartet werden kann, weitere Aufgaben in das jetzige Strukturgefüge zu integrieren und die Prozessabläufe neu zu ordnen, wenn ggf. nach dem Projektende zu A23 grundlegend neue Aufgabenzuschnitte bestätigt werden.

Die Aufgabenwahrnehmung im A62 lebt vor allem von den Synergien, die aus Veränderungen von Grundstücken/Grundstücksgrenzen und dessen Nachweisführung in den verschiedenen Datenbanken bis hin zur kartographischen Darstellung in einer Einheit erfolgte. Die hier vorgeschlagene "Zerpflückung" von Aufgaben hat keinen Einspareffekt und dass die Aufgabenverlagerung immer personalstellenkonkret erfolgen kann ist auch Illusion. Was passiert, wenn zwei Aufgaben, die verschiedenen Strukturen zugeordnet werden sollen, von einem Beschäftigten heute erbracht werden?

Die Fusion von A62 mit dem Liegenschaftsamt war schon vor Jahren im Gespräch. Hier sind sicher Synergien zu erzielen, aber dazu muss es zunächst grundsätzliche Entscheidungen zum A23 geben. Ein Amt muss sowohl vom Aufgabenumfang in seiner Vielschichtigkeit als auch von der Personalstärke beherrschbar sein.

Zu Pkt. 7 Bei Aufgabenverlagerungen und der damit verbundenen Änderung anderen Ämtern innerhalb der Stadtverwaltung ergeben sich keine handelt sich hierbei nur um Verlagerungen innerhalb der Unterab: Die angesprochene Aufgabenwahrnehmung durch das Land muss geine Einschätzung über eventuelle Personalkosteneinsparungen, vergeben könnten, ist zurzeit nicht möglich.	e Kostenreduzierungen. Es schnitte im Sammelnachweis 1.
Anlagen	
gez. Peter Kinsinger Unterschrift Amtsleiter 11	24.02.2017 Datum